

Schülerdaten-Erfassungsbogen – Antrag zur Neuaufnahme – Kinder nichtdeutscher Herkunft –

Staatliche RS "Bürgerschule" Sonneberg

Die nachfolgenden Angaben werden gem. § 57 Abs. 1 und 2 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) erhoben. Die Speicherung der Daten erfolgt elektronisch und in Akten. Die Datenverarbeitung richtet sich nach den datenschutzrechtlichen Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie weiteren Vorschriften des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) und des § 57 ThürSchulG. Alle maßgeblichen Informationen bezüglich der Direkterhebung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Neuanmeldung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Informationsblatt „Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO - Direkterhebung beim Betroffenen- zum Zeitpunkt der Begründung des Schulbesuchsverhältnisses“

Anmeldung für die Klasse ____ für das Schuljahr _____ oder ab _____

Schülerin / Schüler	
Familienname:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort/Geburtsland:	
Geschlecht:	
Anzahl der Geschwister:	
Straße/Hausnummer: <i>(laut Meldebescheinigung)</i>	
PLZ, Ort: <i>(laut Meldebescheinigung)</i>	

Datum des Zuzugs: <i>(laut Meldebescheinigung)</i>	
Status:	<input type="checkbox"/> Gastschüler <input type="checkbox"/> Aussiedler <input type="checkbox"/> Asylbewerber/Flüchtling <input type="checkbox"/> Asylberechtigter mit Aufenthaltsgenehmigung: <input type="checkbox"/> unbefristet <input type="checkbox"/> befristet bis: _____ <input type="checkbox"/> EU-Flüchtling <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____
Staatsangehörigkeit:	
Herkunftsland:	
Meldebescheinigung / Nachweise wurde(n) vorgelegt und geprüft von: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Name: _____ <i>(Die Vorlage einer Meldebescheinigung ist vor einer Schulzuweisung zwingend erforderlich und muss ggf. umgehend nachgereicht werden.)</i> Datum, Unterschrift (Schule): _____	

Familiensprache(n):	
Sprachkenntnisse:	Deutsch – Niveaustufen: A1 A2 B1 B2 Keine Kenntnisse <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Nachweis (Zeugnis/Zertifikat) durch:
	Englisch: <input type="checkbox"/> ja, seit wann _____ <input type="checkbox"/> nein Französisch: <input type="checkbox"/> ja, seit wann _____ <input type="checkbox"/> nein Weitere:

Informationen zur Schullaufbahn		<input type="checkbox"/> keine schulische Vorbildung
Einschulungsdatum:	_____	<input type="checkbox"/> fristgemäß <input type="checkbox"/> vorzeitig <input type="checkbox"/> verspätet
Wiederholte Klassen:		
Zuletzt besuchte Schule: Name: Anschrift: (Nachweis vorlegen)		
		Zeugnis hat vorgelegen: Datum, Unterschrift (Schule):
Art der besuchten Schule:	<input type="checkbox"/> Staatliche Schule	<input type="checkbox"/> Schule in freier Trägerschaft
Nachweise der Schulbesuchsjahre:		
Zeitraum (von Monat/Jahr bis Monat/Jahr)	Klassenstufe	Name der Schule/Schulart:
<i>z.B. 08/18- 07/19</i>	<i>1</i>	<i>Grundschule Musterstadt</i>

Religion/Bekenntnis:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Wenn ja, welche/s? <input type="checkbox"/> evangelisch: <input type="checkbox"/> katholisch <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	
Teilnahme am Unterricht:	<input type="checkbox"/> Evangelische Religion oder <input type="checkbox"/> Katholische Religion oder <input type="checkbox"/> Ethik	
Ab <u>Klasse 7</u> auszufüllen:	Wahlpflichtfach: <input type="checkbox"/> Französisch <input type="checkbox"/> Natur & Technik	
	Kurse (I/II): <input type="checkbox"/> Englisch <input type="checkbox"/> Mathe <input type="checkbox"/> Deutsch <input type="checkbox"/> Physik	
Festgestellte für den Schulbereich bedeutsame Behinderungen bzw. Krankheiten:		
Pflegegrad?	<input type="checkbox"/> Ja, welcher _____ <input type="checkbox"/> Nein	
Masernschutz	<input type="checkbox"/> Ja, (Wenn Ja, bitte Nachweis* vorlegen!) <input type="checkbox"/> Nein	
Datum, Unterschrift (Schule)		

Sorgeberechtigte (Eltern, andere Sorgeberechtigte, Vormundschaften)		
Wer?		
Name, Vorname:		
Straße und Hausnummer:		
PLZ, Ort		
Telefon (privat):		
Telefon (mobil):		
Telefon (dienstlich):		
Arbeitsstelle:		
E-Mail-Adresse:		

	Haben Sie das alleinige Sorgerecht?			
	Ja		Nein	
				(Wenn Ja, bitte Nachweis* vorlegen!)
<input type="checkbox"/> Gerichtsurteil/ -beschluss* <input type="checkbox"/> Negativbescheinigung* hat vorgelegen:	Ja		Nein	
				Datum, Unterschrift (Schule)

An wen kann sich die Schule im Notfall noch wenden? (Abholberechtigte)	
Name, Vorname: Kontaktdaten	

Vorzeitiger Unterrichtsschluss (bitte ankreuzen)

Im Falle einer vorzeitigen Unterrichtsbeendigung, die erst am Vormittag desselben Tages verfügt wird,

- bin ich/sind wir damit einverstanden, dass mein/unser Kind die Schule vor dem regulären Unterrichtsende verlassen darf;
- wünsche(n) ich/wir, dass mein/unser Kind bis zum regulären Unterrichtsende in der Schule beaufsichtigt wird. Ich/wir werde/n mein/unser Kind darüber informieren, sich in diesem Fall nach Unterrichtsschluss von sich aus im Sekretariat zu melden. Mein Sohn/meine Tochter muss bei vorher nicht bekanntem Ausfall der letzten Stunde bis zum regulären Unterrichtsende unter Aufsicht in der Schule bleiben.

x

Datum, Unterschrift Sorgeberechtigte

Einwilligung zur Übermittlung an die Klassenelternsprecher und Schulelternsprecher (einschl. Stellvertreter)

Die Klassenelternsprecher und Schulelternsprecher erhalten von der Schule zur Durchführung ihrer Aufgaben Ihre Namen und Adressdaten mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse nur, wenn Sie hierzu Ihre schriftliche Einwilligung erteilen. Zur Verfahrenserleichterung bitten wir Sie bereits an dieser Stelle, um Ihre Einwilligung. Sollten Sie in Kenntnis der personellen Zusammensetzung Ihrer Elternvertretung eine Übermittlung nicht wünschen, können Sie die Einwilligung für die Zukunft selbstverständlich widerrufen.

Einverständnis erteilt:

Ja

Nein

(Bitte ankreuzen!)

x

Datum, Unterschrift Sorgeberechtigte

Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten einschließlich Fotos

Unsere Schule hat eine eigene Homepage, für deren Gestaltung die Schulleitung verantwortlich ist. Auf dieser Homepage möchten wir Aktivitäten unserer Schule präsentieren. Dabei ist es auch möglich, dass Bilder Ihres Kindes auf der Homepage abgebildet werden.

Veröffentlicht die Schule Einzelfotos oder Klassenfotos von Schülerinnen und Schülern, ist dies jedoch nach § 22 Kunsturheberrechtsgesetz nur mit dem Einverständnis des/der Betroffenen zulässig.

Des Weiteren können Bilder von schulischen öffentlichen Veranstaltungen neben der Homepage auch in der Tagespresse und Festschriften erscheinen. Diese schulischen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Tag der offenen Tür, Sportfeste, usw.) bilden jedoch eine Ausnahme. Bilder von diesen Veranstaltungen dürfen laut § 23 Kunsturheberrechtsgesetz ohne eine explizite Einwilligung des/der Abgebildeten verbreitet und zur Schau gestellt werden.

Die Schule würde sich dennoch freuen, wenn Sie die grundsätzliche Zustimmung zur Veröffentlichung von Bildmaterial auf der Schulhomepage, in der Tagespresse, in Festschriften o.Ä. erteilen.

Sie haben selbstverständlich das Recht, diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Einverständnis erteilt:

Ja

Nein

(Bitte ankreuzen!)

x

Datum, Unterschrift Sorgeberechtigte

Unterschrift **Schüler (Nur ab 14 Jahren)**

Einwilligung zur Teilnahme Home.InfoPoint

Unserer Schule arbeitet mit einer elektronischen Notenverwaltung. Dadurch ist es möglich, dass Sie sich von zu Hause aus über die Homepage der Schule die Leistungen Ihres Kindes abrufen können. Somit gewährleistet die Schule ein hohes Maß an Transparenz von Schülerleistungen. Wöchentlich wird der Notenstand durch den Administrator aktualisiert. Zeitnah erhalten Sie die nötigen Informationen zur Anmeldung.

Sie haben selbstverständlich das Recht, diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Einverständnis erteilt:

Ja

Nein

(Bitte ankreuzen!)

x

Datum, Unterschrift Sorgeberechtigte

Datenschutzrechtliche Hinweise zu den Einwilligungserklärungen:

Die Rechteinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Ton, Video- und Filmaufnahmen sind von dieser Einwilligung nicht umfasst.

Die Einwilligungen erfolgen jeweils auf freiwilliger Basis. Sie können jeweils jederzeit (auch in Teilen) mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ab Zugang der Widerrufserklärung dürfen die entsprechenden Daten nicht weiterverarbeitet werden. Diese sind sodann unverzüglich zu löschen. Durch den Widerruf der jeweiligen Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung/en entstehen keine Nachteile.

Der Widerruf ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Schulleitung zu erklären

Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist.

Wird/werden die Einwilligung/en nicht widerrufen, gilt/gelten sie zeitlich unbeschränkt, d. h. über das Schuljahr und auch über die Schulzugehörigkeit hinaus.

Kenntnisnahme des Informationsblattes nach Artikel 13 DS-GVO	
Das Informationsblatt zur „Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO - Direkterhebung beim Betroffenen- zum Zeitpunkt der Begründung des Schulbesuchsverhältnisses“ und die darin enthaltenen Informationen habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen: <div style="text-align: right;">_____</div> <div style="text-align: right;">(Datum; Unterschrift)</div>	x

Kenntnisnahme des Informationsblattes zum Infektionsschutz gem. §34 Abs.5 S.2 IfSG	
Das Informationsblatt zur Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs.5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und die darin enthaltenen Informationen habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen: <div style="text-align: right;">_____</div> <div style="text-align: right;">(Datum; Unterschrift)</div>	x

HINWEISE:

1. *Diese Erfassung der Daten stellt noch keine Aufnahme an der Schule dar. Über die Aufnahme Ihres Kindes an unserer Schule erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid.*
2. *Die Eltern sind verpflichtet, Veränderungen der persönlichen Daten nach § 136 (2) ThürSchulO unverzüglich der Schule mitzuteilen.*

Zweitwunsch
Nach § 139 a ThürSchulO ist zur Aufnahme in die Klassenstufe 5 eine Zweitwunschscheule anzugeben. Zweitwunschscheule: _____

Ort, Datum

Ich/wir versichere/n die Richtigkeit der gemachten Angaben (Unterschrift aller Sorgeberechtigten)

<u>Eingangsvermerk der Schule:</u>	
Schüleraufnahmebogen eingegangen am: _____	
_____ Schulstempel	_____ Datum, Unterschrift, Funktion

1. Kontaktdaten des Verantwortlichen

(Art. 13 Abs. 1 lit. a DS-GVO)

Staatliche Regelschule "Bürgerschule" Sonneberg

(Schule)

Unterer Markt 4

(Straße)

96515 Sonneberg

(PLZ, Ort)

03675/702883

(Telefon)

03675/743110

(Fax)

<http://www.buergerschule-sonneberg.de>

(Homepage)

sekretariat@rsbuergerschule.de

(E-Mail)

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

(Art. 13 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Wahl, Immo

(Name, Vorname)

Anschrift: Hölderlinstraße 1, 98527 Suhl

03681 734125

(Telefon)

03681 734109

(Fax)

datenschutz.suedthueringen@schulamt.thueringen.de

(E-Mail)

3. Zwecke der Datenverarbeitung

(Art. 13 Abs. 1 lit. c HS 1 DS-GVO)

- Anmeldung, Durchführung und Beendigung des Schulbesuchsverhältnisses
 - Führung des Schülerbogens (sog. Schülerakte)
 - Führung der Klassen- bzw. Kursbücher in analoger und ggf. digitaler Form
 - Herstellung des Kontakts zu den Sorgeberechtigten im Notfall
 - organisatorische Sicherstellung des Schülertransportes

4. Rechtsgrundlage(n) der Datenverarbeitung

(Art. 13 Abs. 1 lit. c HS 2 DS-GVO)

- Art. 6 DS-GVO i. V. m § 57 Thüringer Schulgesetz i. V. m. insbes. § 136 Thüringer SchulO
- § 30 ThürDSG n.F.
(*ggf. Videoüberwachung zur Wahrnehmung des Hausrechts durch die Schulleitung*)

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten der Schülerin/des Schülers ist gesetzlich vorgeschrieben. Bei Nichtbereitstellung kann das Schulbesuchsverhältnis (Ihres Kindes) nicht begründet werden (Art. 13 Abs. 2 lit. e DS-GVO).

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

(Art. 13 Abs. 1 lit. e DS-GVO)

- Schulleitung
- Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
- Staatliches Schulamt Südthüringen
- Thüringer Schulportal (Klassenlisten nur für Krisenfallmanagement)
- Schule zu Schule bei Schulwechsel
- Gesundheitsamt
- Schulträger

- Für Ihre Unterlagen -

6. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung der Dauer

(Art. 13 Abs. 2 lit. a DS-GVO)

- Schülerbögen (allgemeinbildende Schulen) → 20 Jahre
(§ 136 Abs. 3 S. 6 ThürSchulO)
- Schülerbögen (Förderschulwesen) → 20 Jahre
(§ 2 ThürSoFöV i. V. m. § 136 Abs. 3 S. 6 ThürSchulO)
- Schülerbögen (berufsbildende Schulen) → 40 Jahre
(§ 1 Abs. 2 ThürBSO i. V. m. § 47 Abs. 3 ThürASObbS)
- Schulabschlusszeugnisse → 50 Jahre
(§ 136 Abs. 3 S. 6 ThürSchulO)
- Abiturarbeiten → 10 Jahre
(§ 6 Abs. 3 Satz 2 Dienstordnung für Lehrer, Erzieher ...;)
- Sonstige Abschlussarbeiten → 5 Jahre
(§ 6 Abs. 3 Satz 2 Dienstordnung für Lehrer, Erzieher ...;)
- Klassenarbeiten → 2 Jahre
(§ 6 Abs. 3 Satz 2 Dienstordnung für Lehrer, Erzieher ...)
- Klassenbücher → 2 Jahre
(§ 6 Abs. 3 Satz 2 Dienstordnung für Lehrer, Erzieher ...)

7. Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation sowie automatische Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und Weiterverarbeitung für einen anderen Zweck

(Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO; Art. 13 Abs. 2 lit. f DS-GVO; Art. 13 Abs. 3 DS-GVO)

Eine Übermittlung an ein Drittland oder internationale Organisation sowie eine automatische Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und Weiterverarbeitung für einen anderen Zweck findet nicht statt.

8. Ihre Rechte im Rahmen der Verarbeitung (Betroffenenrechte)

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle gesetzliche Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DS-GVO).

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf **Löschung**).

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DS-GVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist.

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DS-GVO).

Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, (Art. 20 DS-GVO).

Sie haben das Recht, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen (Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstr. 8, 99096 Erfurt).

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs.5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikation) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Diese sind nach der Vorschrift: *Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose* und *Durchfall durch EHEC-Bakterien*. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz virusbedingte *hämorrhagische Fieber, Pest* und *Kinderlähmung*. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind *Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündungen durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr* ;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele *Durchfälle* und *Hepatitis A* sind so genannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. *Masern, Mumps, Windpocken* und *Keuchhusten*. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden *Krätze, Läuse* und ansteckende *Borkenflechte* übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei *hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einem Tag* und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachten Erkrankungen noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von *Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typus-, Paratyphus-* und *Shigellenruhr-Bakterien* nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen *Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typus* und *Hepatitis A* stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.